

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 5. Juni 1981

104. Stück

- 267.** Verordnung: Auflösung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der S 42 Paß Thurn Schnellstraße im Bereich der Stadtgemeinde Kitzbühel
- 268.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflösung von für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteilen der B 4 Horner Straße im Bereich der Gemeinden Ziersdorf, Ravelsbach und Maissau
- 269.** Verordnung: 2. Bundesrechenamtsverordnung
- 270.** Verordnung: 19. Bundesrechenamtsverordnung

267. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 20. Mai 1981 betreffend die Auflösung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der S 42 Paß Thurn Schnellstraße im Bereich der Stadtgemeinde Kitzbühel

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 (BStG 1971) wird verordnet:

Der Straßenteil der S 42 Paß Thurn Schnellstraße, welcher bis zur endgültigen Umlegung auf eine die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. b BStG 1971 erfüllende Straßentrasse gemäß § 33 Abs. 5 BStG 1971 als Bundesstraße B gilt und bis dahin die straßenpolizeiliche Bezeichnung B 342 Paß Thurn Ersatzstraße trägt und der durch die Fertigstellung und Verkehrsübergabe des mit Verordnung vom 17. April 1975, BGBl. Nr. 211, im Verlauf bestimmten Abschnittes „Tangente Kitzbühel (Lebenbergtunnel)“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, wird von km 29,045 (alt) bis km 31,175 (alt) als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der Verlauf des aufgelassenen Straßenabschnittes (gelb mit Strichen ausgewiesen) aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei der Stadtgemeinde Kitzbühel aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 5 000 (Plannummer S 81-1638/7) zu ersehen.

Sekanina

268. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 20. Mai 1981 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflösung von für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteilen der B 4 Horner Straße im Bereich der Gemeinden Ziersdorf, Ravelsbach und Maissau

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fas-

sung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 4 Horner Straße wird im Bereich der Gemeinden Ziersdorf, Ravelsbach und Maissau wie folgt bestimmt:

Die B 4 Horner Straße wird im Bereich zwischen km 30,100 (alt) und km 35,00 (alt) auf die bereits fertiggestellte und verkehrsübergabene Straßentrasse umgelegt.

Die durch die Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteile werden als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

269. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 20. Mai 1981 betreffend die Durchführung des Bundesrechenamtsgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (2. Bundesrechenamtsverordnung)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Z 6 und der §§ 4, 5 und 8 Abs. 1 des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der §§ 4 und 5 dieses Gesetzes auch im Einvernehmen mit dem Rechnungshof, verordnet:

§ 1. Das Bundesrechenamt übernimmt im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

1. die im § 2 Abs. 1 Z 1 und 7 des Bundesrechenamtsgesetzes genannten Aufgaben, ausgenommen die Geldleistungen
- a) der nach dem Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in den landwirtschaftlichen Gutsbetrieben und in

anderen nichtbäuerlichen Betrieben der Bundesländer Niederösterreich, Burgenland und Wien Beschäftigten und

- b) der nach dem Kollektivvertrag für landwirtschaftliche Saisonarbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben der Bundesländer Niederösterreich, Burgenland und Wien Beschäftigten;

2. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung von Entschädigungen für Nebentätigkeiten.

§ 2. Die im § 2 Abs. 1 Z 9 bis 11 des Bundesrechenamtgesetzes genannten Aufgaben sind vom Bundesrechenamt im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung auch für die bei folgenden Universitäten eingerichteten Quästuren zu besorgen:

- a) die Universität Wien;
- b) die Universität Graz;
- c) die Universität Innsbruck;
- d) die Universität Salzburg;
- e) die Technische Universität Wien;
- f) die Technische Universität Graz;
- g) die Montanuniversität Leoben;
- h) die Universität für Bodenkultur Wien;
- i) die Veterinärmedizinische Universität Wien;
- j) die Wirtschaftsuniversität Wien;
- k) die Universität Linz (auch hinsichtlich der Bundesstaatlichen Studienbibliothek in Linz);
- l) die Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt.

§ 3. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 22. August 1979, BGBl. Nr. 373, außer Kraft.

Salcher

270. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 20. Mai 1981 betreffend die Durchführung des Bundesrechenamtgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst (19. Bundesrechenamtsverordnung)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Z 6 und der §§ 4, 5 und 8 Abs. 1 des Bundesrechenamtgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der §§ 4 und 5 dieses Gesetzes auch im Einvernehmen mit dem Rechnungshof, verordnet:

Das Bundesrechenamt übernimmt im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst

1. die im § 2 Abs. 1 Z 1 und 7 des Bundesrechenamtgesetzes genannten Aufgaben, ausgenommen die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der Geldleistungen an folgende Bedienstete im Bereiche des Österreichischen Bundestheaterverbandes:

- a) ausschließlich gegen Auftrittshonorar verpflichtete Bedienstete,
- b) Substituten,
- c) Angehörige von Zusatzchören,
- d) Zusatztänzer,
- e) Statisten,
- f) Angehörige des Publikumsdienstes,
- g) Tages- und Abendaushelfer,
- h) Lehrlinge;

2. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung von

- a) Entschädigungen für Nebentätigkeiten sowie von Anteilen der Bediensteten an Untersuchungsgebühren (Taxen),
- b) Geldleistungen für Bedienstete, deren Dienstverhältnis durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, geregelt wird,
- c) Ausbildungsbeiträgen für Probelehrer nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 170/1973,
- d) Aufwandsentschädigungen für Ausländer hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Austauschlehrer oder Austauschassistenten an Unterrichtsanstalten auf Grund zwischenstaatlicher Kulturabkommen,
- e) Honoraren für Lehrbeauftragte im Rahmen der Sportlehrerausbildung an der Bundesanstalt für Leibeserziehung in Wien,
- f) Beiträgen des Bundes zur vertraglichen Krankenversicherung der im Ausland verwendeten österreichischen Lehrer,
- g) Bezügen für Landeslehrer, die gemäß § 18 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, einer Dienststelle der Bundesverwaltung dienstzugeteilt sind sowie für Landeslehrer, die zu Lasten einer Privatschule zugewiesenen Planstelle des Bundes (Subventionsposten) verwendet werden,
- h) Bezügen für Landeslehrer, die zu Lasten einer Planstelle eines Bundeslehrers oder

- Bundesvertragslehrers verwendet werden,
- i) Bezügen für gemäß § 3 Abs. 1 lit. b des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, kirchlich bestellte Religionslehrer, die an Bundesschulen, konfessionellen Privatschulen oder zu Lasten eines zugewiesenen Subventionspostens an einer nicht konfessionellen Privatschule verwendet werden, und
- j) Vergütungen gemäß § 19 Abs. 3 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, für Lehrer an konfessionellen Privatschulen
- sowie die im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 7 des Bundesrechenamtsgesetzes hierfür zu besorgenden Aufgaben.

Salcher



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 555,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 645,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,10 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 6,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.